Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

• **Konsumkredite:** Für Konsumkredite soll ein Zinssatz von höchstens 15 Prozent zulässig sein. Damit soll Zinsexessen ein Riegel vorgeschoben werden. Dies sieht die Verordnung zum Konsumkreditgesetz vor, die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Ende Mai in die Vernehmlassung geschickt hat. Gemäss dem im März des letzten Jahres vom Parlament verabschiedeten Konsumkreditgesetz (KKG) legt der Bundesrat den Höchstzinssatz in einer Verordnung fest. Bereits das KKG bestimmt, dass der Höchstzinssatz in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten soll. Die Verordnung regelt ferner die einfache und unbürokratische Kommunikation mit der «Informationsstelle für Konsumkredit», welche die Voraussetzungen für die Kreditfähigkeitsüberprüfung schafft. Die Kreditgeber melden dieser Stelle einerseits alle gewährten Konsumkredite und können andererseits deren Datenbank abrufen, um verlässliche Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse der KonsumentInnen zu erhalten. Das revidierte Konsumkreditgesetz und die Ausführungsverordnung werden voraussichtlich am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Damit wird das Konsumkreditrecht vereinheitlicht und schafft die Voraussetzung, dass Konsumkreditgeschäfte in der ganzen Schweiz auf der gleichen Rechtsgrundlage abgewickelt werden können.

• **Goldverwendung:** Falls am 22. September weder die Gold-Initiative noch der von Bundesrat und Parlament unterstützte Gegenvorschlag «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» angenommen würden, so wird die Diskussion um das Goldvermögen weitergehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Interesse einer breiten politischen Legitimation eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste, wie er in der Beantwortung einer Interpellation von Ständerat Hans-Rudolf Merz (FDP/AR) Ende Mai schreibt. Sollte der heute geltende Verteilschlüssel beibehalten werden, wäre das Gesetz anzupassen, eine Änderung des Verteilschlüssels würde eine neue Verfassungsbestimmung erfordern.

• **Neues Informationssystem:** Der Bundesrat hat Ende Mai die Botschaft zum Gesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich verabschiedet. Damit soll die rechtliche Basis für das neue System «Ausländer 2000» geschaffen werden: Dieses amtsübergreifendes EDV-Projekt des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) und des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA) soll die bestehenden Systeme ZAR (zentrales Ausländerregister) und AUPER (automatisiertes Personenregistratursystem) durch ein gemeinsames System ablösen. Es soll flexibel und modular aufgebaut sein: Gewisse Module sind für das BFA (z.B. im Bereich Bürgerrecht), andere für das BFF (z.B. im Bereich Asylverfahren) bestimmt. Besonders schützenswerte Personendaten sollen im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) bearbeitet werden.